

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
32.	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010	S. 82
33.	Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl am 09.05.2010	S. 84
34.	Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 06. Mai 2010, 18:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal	S. 86
35.	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2010	S. 89

## Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

### Eröffnung der Brühl-Bornheimer Blauspargelsaison

Am 08. Mai 2010 findet ab 11.00 Uhr die offizielle Eröffnung der Blauspargelaktion in Bornheim statt. Auf dem Peter-Hausmann-Platz (Edeka-Parkplatz) dreht sich alles um die Königin des Gemüses, den Spargel. Ein buntes Rahmenprogramm sorgt von 11.00 – 13.00 Uhr für Abwechslung.

32. **Stadt Bornheim**  
Rhein-Sieg-Kreis  
Wahlkreis: 27 Rhein-Sieg-Kreis III

### **Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010**

1. Am 09.05.2010 findet die Wahl zum 15. Landtag in Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Bornheim ist in 29 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.04.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die in jedem Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben ihre

Erststimme in der Weise ab,  
dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen,  
welchem Bewerber sie gelten soll,

Zweitstimme in der Weise ab,  
dass sie auf dem rechten Teil des abgebildeten Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen,  
welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Im Stimmbezirk 190 - Widdig - wird auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes nach Altersgruppen und Geschlecht (Aufdruck auf dem Stimmzettel) getrennt gewählt.

Dieses Verfahren dient ausschliesslich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In dem betreffenden Stimmbezirk hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bornheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Bornheim übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Bornheim abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)**

Bornheim, den 16.04.2010

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister-

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

**Stadt Bornheim**  
Rhein-Sieg-Kreis

33.

### **Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl am 09.05.2010**

1. Am 09.05.2010 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bornheim statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Bornheim ist in 3 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.04.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die in jedem Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel in oranger Farbe enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für die Wahl des Einzelbewerbers in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bornheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Bornheim übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Bornheim abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

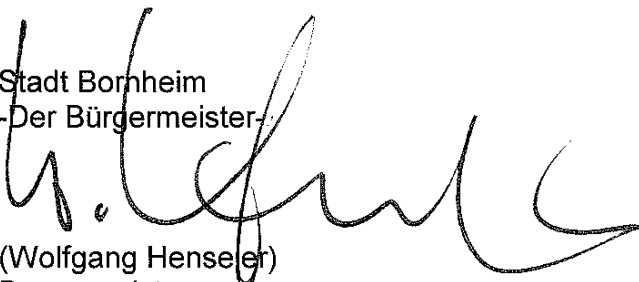
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)**

Bornheim, den 16.04.2010

Stadt Bornheim  
-Der Bürgermeister-

(Wolfgang Henseleer)  
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Henseleer', written over the printed name and title.

34. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 06. Mai 2010, 18:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 06. Mai 2010, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
<u>Öffentliche Sitzung</u>		
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	-
2	Einwohnerfragestunde	-
	Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin bis zu 2 Fragen an den Bürgermeister richten kann.	
	Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein. Die Fragen dürfen keine politischen oder sonstigen Meinungsäußerungen beinhalten, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Die Fragen müssen dem Bürgermeister spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können.	
	Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen oder nach seiner Einschätzung den übrigen Anforderungen nicht entsprechen.	
	Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
	Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, können Fragesteller/innen auf eine Antwort in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 5/2010 vom 04.02.2010	-
4	Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen vom 14.04.2010 betr. Vorbereitung der Vereinbarung einer städtepartnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Stadt Zawiercie in Polen	169/2010-1

5	Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen vom 14.04.2010 betr. Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Bornheim für Heinrich Böll posthum	170/2010-1
6	Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Aufstellung (s. VPLA 05.05.2010)	91/2010-7
7	Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg - 1. Änderung ; Einleitung (s. VPLA 05.05.2010)	134/2010-7
8	Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim - 3. Änderung; Offenlagebeschluss (s. VPLA 05.05.2010)	12/2010-7
9	Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf, 2. Änderung – Offenlagebeschluss (s. VPLA 05.05.2010)	130/2010-7
10	Bebauungsplan Wd 53 in der Ortschaft Waldorf; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage und Beschluss zur erneuten Offenlage (s. VPLA 05.05.2010)	90/2010-7
11	2. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss (s. VPLA 05.05.2010)	165/2010-7
12	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO zum Abschluss eines Erschließungsvertrages zur Erschließung eines Gewerbegrundstücks in Hersel, Roisdorfer Straße (s. HFWA 15.04.2010)	149/2010-7
13	Beteiligungsbericht 2008	153/2010-2
14	Sanierung Rathaus	177/2010-6
15	Antrag der FDP-Fraktion vom 16.04.2010 betr. Verkauf und Neubau des Rathauses	171/2010-6
16	Mitteilung betr. Abbau von öffentlichen Telefonzellen im Stadtgebiet	166/2010-6
17	Mitteilungen mündlich	-
18	Anfragen mündlich	-

Nichtöffentliche Sitzung

19 Mitteilungen mündlich -

20 Anfragen mündlich -

Bornheim, den 22.04.2010

STADT BORNHEIM

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister



35. **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das  
Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	<b>68.011.842 EUR</b>
Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	<b>86.762.174 EUR</b>

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>66.524.052 EUR</b>
--------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>78.323.731 EUR</b>
--------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>6.346.614 EUR</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>13.323.531 EUR</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

**4.248.917 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

**2.896.000 EUR**

**§ 4**

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

**18.750.332 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**40.000.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit Hebesatzsatzung vom \_\_\_\_\_ wie folgt festgesetzt worden:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **260 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **430 v. H.**

2. **Gewerbsteuer** auf **440 v. H.**

**§ 7**

**Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre ..... wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.**

**§ 8**

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgelegt; wobei Baumaßnahmen unabhängig von ihrem Kostenvolumen einzeln auszuweisen sind.

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO NRW als Voraussetzung zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für Anschaffungen auf 5.000 € festgelegt.

Auszahlungserhöhungen um mehr als 10 %; mindestens aber um 25.000 € bei einer Einzelmaßnahme gelten im Sinne des § 24 Abs. 2 GemHVO NRW als nicht nur geringfügig.

